

Bekanntmachung

Am **Mittwoch**, den **13.11.2024**, findet um **19:00 Uhr** die **13. Sitzung des Ortsrates Bennigsen** in der **Aula der Grundschule Bennigsen, Medefelder Str. 9, 31832 Springe** statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Anfragen der Zuhörenden
3. Genehmigung des Protokolls über die 12. Sitzung des Ortsrates Bennigsen am 21. August 2024 - öffentlicher Teil -
4. Feststellung des Sitzverlustes von Herrn Henry Aron Zabel im Ortsrat Bennigsen
5. Förmliche Verpflichtung von Herrn Lucas Giese als neues Mitglied im Ortsrat Bennigsen
6. Vorstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes
7. Bericht des Ortsbürgermeisters
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Partizipation der Ortschaften an Erträgen aus Windenergie und Photovoltaik
10. Antrag: Ausbesserung oder Erneuerung des Friedhofs an der Hüpeder Str.
11. Haushaltsplanberatung 2025 der Ortsräte
12. Vergabe von Ortsratsmitteln
- 12.1 Genehmigung des Verwendungsnachweises
- 12.2 Zuschussantrag Jugendfeuerwehr Ferienfreizeit
- 12.3 Zuschussantrag Nordik Care - Bücherschrank
- 12.4 Zuschussantrag FC Bennigsen Trainingslager
- 12.5 Weitere Zuschussanträge - vorsorglich
13. Fragen der Zuhörenden zu den in der Sitzung gefassten Beschlüssen
14. Anfragen der Ortsratsmitglieder

B. Nichtöffentlicher Teil

gez. Brandt
Ortsbürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung und ggf. weitere Informationen zu der Sitzung sind im Rats- und Bürgerinformationssystem unter www.springe.de/ris abrufbar.



Drucksache Nr. 771/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Bennigsen	13.11.2024	X	

Feststellung des Sitzverlustes von Herrn Henry Aron Zabel im Ortsrat Bennigsen

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat Bennigsen stellt gemäß § 52 Abs. 2 i. V. m. § 91 Abs. 4 S. 1 NKomVG fest, dass die Voraussetzung für die Beendigung der Mitgliedschaft von Herrn Henry Aron Zabel im Ortsrat Bennigsen mit sofortiger Wirkung erfüllt ist.

Begründung

Herr Henry Aron Zabel ist Mitglied im Ortsrat Bennigsen. Er hat am 02. Oktober 2024 den Verlust seiner Wählbarkeit dem Ortsbürgermeister gegenüber erklärt.

Der Ortsrat Bennigsen hat in seiner nächsten Sitzung den Sitzverlust des Herrn Zabel gem. § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 91 Abs. 4 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) festzustellen.

Herrn Zabel ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(Springfeld)
Bürgermeister

Drucksache Nr. 772/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Bennigsen	13.11.2024	X	

Förmliche Verpflichtung von Herrn Lucas Giese als neues Mitglied im Ortsrat Bennigsen

Sachverhalt:

Nachdem der Ortsrat Bennigsen den Sitzverlust von Herrn Henry Aron Zabel festgestellt hat, geht gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 2 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) der Sitz von Herrn Zabel auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der FDP für den Ortsrat Bennigsen bei den Ortsratswahlen am 12. September 2021 über. Nächste Ersatzperson für den durch Personenwahl gewählten Herrn Zabel ist Herr Lucas Giese.

Herr Giese wurde über den Sitzübergang benachrichtigt. Gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 NKWG hat die gewählte Person innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung mitzuteilen, ob sie die Wahl annimmt. Die Wahl gilt gemäß § 40 Abs. 1 S. 4 NKWG mit Beginn des nächsten Tages nach Ablauf der Frist als angenommen, wenn die Erklärung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt. Herr Giese hat am 17.10.2024 mitgeteilt, die Wahl anzunehmen.

Gemäß § 91 Abs. 4 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist die Ersatzperson, in diesem Fall Herr Giese, als neues Ortsratsmitglied vom Ortsbürgermeister zu verpflichten, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine; der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Mitglieder der Ortsräte und sonstiger Ausschussmitglieder der Stadt Springe (Ortsrecht 10-3) bestand für die Vorgängerin der Ersatzperson und geht auf diese als Nachfolgerin über.

Auswirkungen auf die Prioritätenplanung: entfällt

Auswirkungen auf die Kapazitätenplanung: entfällt

(Springfeld)
Bürgermeister

Drucksache Nr. 736/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Alferde	04.11.2024	X	
Ortsrat Altenhagen I	22.10.2024	X	
Ortsrat Alvesrode		X	
Ortsrat Bennigsen	13.11.2024	X	
Ortsrat Eldagsen und Mittelrode		X	
Ortsrat Gestorf	13.11.2024	X	
Ortsrat Holtensen und Boitzum		X	
Ortsrat Lüdersen	14.11.2024	X	
Ortsrat Springe	06.11.2024	X	
Ortsrat Völksen		X	
FinA - Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personalentwicklung und EDV	27.11.2024	X	
VA - Verwaltungsausschuss	05.12.2024		X
Rat	11.12.2024	X	

Partizipation der Ortschaften an Erträgen aus Windenergie und Photovoltaik

Beschlussvorschlag

Die beteiligten Ortsräte beschließen:

Dem Abschluss der als **Anlage 1** beigefügten „Vereinbarung über die Überlassung von Mitteln aus der „Akzeptanzabgabe“ und Abgaben nach § 6 Abs. 1 und 4 EEG für Windenergieanlagen an Land und Photovoltaik-Anlagen“ wird zugestimmt.

Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, diese Vereinbarung mit der Stadt Springe abzuschließen.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss:

Dem Abschluss der als **Anlage 1** beigefügten „Vereinbarung über die Überlassung von Mitteln aus der „Akzeptanzangabe“ und Abgaben nach § 6 Abs. 1 und 4 EEG für Windenergieanlagen an Land und Photovoltaik-Anlagen“ wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Vereinbarung mit den Ortsräten der Stadt Springe – diese vertreten durch ihre Ortsbürgermeisterin/ihren Ortsbürgermeister - abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung, Verwendung und die dafür notwendige Dokumentation mit den Ortschaften zu begleiten und das Verfahren (bspw. zur Berichterstattung) zu unterstützen.

Begründung

Historie:

Sowohl das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als auch das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen (NWindPVBetG) räumen die Möglichkeit ein, Leistungen von Betreibern solcher Anlagen (anlasslose Beteiligung) bis zu einem Höchst-Anteil von 50% an die betroffenen Standort-Ortschaften weiterzugeben.

Grundgedanke war, den unmittelbar beaufschlagten Teilen der Bevölkerung einen ebenso unmittelbaren (finanziellen) Nutzen zu verschaffen und so die Akzeptanz „vor Ort“ zu erhöhen.

Sachverhalt:

Die Betreiber der Windenergieanlagen und deren Planerinnen und Planer kommen in jüngerer Vergangenheit zunehmend auf die Stadt Springe zu und regen den Abschluss einer Vereinbarung zur Akzeptanzabgabe an. Im Wesentlichen werden Vereinbarungen nach EEG angeboten, um eine entsprechende vertragliche Grundlage für diese Zahlungen zu schaffen. Diese Angebote betreffen nicht nur die im Stadtgebiet vorhandenen bzw. geplanten Anlagen. Auch Anlagen aus nachbarschaftlich gelegenen Bereichen (bspw. Dahle, Schulenburg) können Akzeptanzabgaben generieren. Für jede Anlage wird festgestellt, mit welchem Flächenanteil sie welche Stadt- und Ortschaftsgebiete berührt. In einem zweiten Schritt werden dann die möglichen Erträge in entsprechendem Verhältnis ermittelt (**s. Anlage 2**; Berechnungsbeispiel Aufteilung Dahle). Sowohl die Stadt Springe insgesamt als auch ihre Ortschaften sind verpflichtet, diese Gelder für akzeptanzfördernde Maßnahmen zu verwenden und deren Verwendung dem Nds. Umweltministerium (MU) zu berichten. Die Ortschaften unterliegen insofern denselben Regularien wie die Stadt Springe als Ganzes.

Zu der Frage, welche Anteile wie begleitet dann an die Standort-Ortschaften weitergeleitet werden, hat es verschiedene Gespräche mit den Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeistern gegeben. Das letzte Gespräch dazu fand am 21.08.2024 statt, an dem die meisten Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister anwesend waren.

Dem o.g. Grundgedanken folgend, im Konsens mit den beteiligten Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeistern und in Ansehung des Zwecks der gesetzlichen Regelung schlägt

die Verwaltung vor, den größtmöglichen Anteil weiterleitbarer Erträge auch tatsächlich „an den Ort des Geschehens“ weiterzugeben. Insofern wurde im Gespräch vereinbart, dass 50% dieser Erträge den Ortschaften zur gesetzlich bestimmten Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

Hierfür ist es auf Ortschaftsebene notwendig,

- die zufließenden Mittel zu beplanen,
- die Planung abzusprechen und zu dokumentieren,
- die Verwendung der Mittel verwaltungsseitig zu begleiten und
- eine zeitliche Übertragbarkeit und eine hohe Flexibilität hinsichtlich der Mittelverwendung zu generieren.

Dazu wurde verwaltungsseitig ein Planungsbogen entwickelt, zu dem ein Beispiel dieser Vorlage als **Anlage 3** beigefügt ist. Das Verfahren der Mittelverteilung, derer Regularien und Dokumentationen orientiert sich grob an dem für Ortsratsmittel bekannten und etablierten Verfahren und wurde den Bestimmungen des NWindPVBetG und des EEG angepasst.

in dem o.g. Termin mit den Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeistern wurde der Text der „Vereinbarung“ gemeinsam entwickelt, ein Konsens über deren Inhalt und das begleitende Verfahren hergestellt und das dieser Vorlage zu entnehmende Prozedere entwickelt.

Verwaltungsseitig wird nunmehr der Abschluss dieser Vereinbarung empfohlen, denn

- sie entspricht dem Gedanken des Gesetzgebers zur Partizipation der Gesellschaft vor Ort,
- sorgt durch eine angemessene und umfängliche Weiterleitung für Akzeptanz dort, wo Akzeptanz erfolgen muss,
- belässt ausreichend Mittel bei der Stadt Springe, um diese zweckentsprechend verwenden zu können,
- enthält den konsensualen Inhalt zur Frage der Weiterleitung von Akzeptanz-Abgaben in die Fläche,
- ist detailliert abgestimmt mit der Vielzahl der Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und trifft auf deren Zustimmung,
- bedarf ebenso der Zustimmung der Ortsräte, die diese Regularie in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die jeweiligen örtlichen Gemeinschaften vorab mitzutragen bereit sein müssen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Abschluss der Vereinbarung führt

1. dazu, dass die Akzeptanzabgabe in die Ortschaften fließt und nicht (allein) der (gesamten) Stadt Springe verbleibt;
2. zu einem Zufluss z.T. erheblicher Summen in die Ortschaften. Die Verwendung dort, die Planung und Rechnungslegung müssen verwaltungsseitig begleitet werden.

In Summe ergeben sich aber weder Mehr- noch Minderausgaben oder Mehr- oder Mindererträge, da es sich hier lediglich um das Etablieren eines „Verteilmechanismus“ ohnehin zufließender Mittel handelt.

Auswirkungen auf die Prioritätenplanung:

keine

Auswirkungen auf die Kapazitätenplanung:

keine

**(Springfeld)
Bürgermeister**

Kosten- und Haushaltscontrolling

Produktkonto :		Die vorgesehene	ausgeschrieben
Bezeichnung des Produkt- kontos :		Maßnahme	vergeben
		kann mit	0,00 ausgeführt werden
		Folgekosten (sind anzugeben!):	0,00
Verfügbar :	0,00	Fachdienst Finanzen	
Bedarf :	<u>0,00</u>	Springe, den	
Rest :	<u>0,00</u>		

Vereinbarung

zwischen der Stadt Springe, vertreten durch den Bürgermeister

und

den Ortschaften der Stadt Springe, diese vertreten durch die jeweilige Ortsbürgermeisterin/den jeweiligen Ortsbürgermeister

über

die Überlassung von Mitteln aus der „Akzeptanzabgabe“ und Abgaben nach § 6 Abs. 1 und 4 EEG für Windenergieanlagen an Land und Photovoltaik-Anlagen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Akzeptanzabgabe(n) = Abgabe(n) nach § 4 und § 5 NWindPVBetG

§ 6 EEG-Abgabe(n) = Abgabe(n) aufgrund einer Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 4 EEG 2023

Bestandsanlagen = WEAs, die vor dem 19. April 2024 beantragt wurden

EEG 2023 = Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)

GIS = geografisches Informationssystem

Nachbaranlagen = WEAs und PV-Anlagen, die nicht im Stadtgebiet liegen, durch deren Nähe zum Stadtgebiet sich aber Akzeptanz- und § 6 EEG-Abgaben ergeben können.

NWindPVBetG = Nds. Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen

PV-Anlage = Photovoltaik-Anlage, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die mit Ertragserzielungsabsicht errichtet ist

WEA = Windenergie-Anlage; soweit mehrere Einzelanlagen zu einem „Windpark“ zusammengefasst sind und sich die Abgaben nach der Gesamtheit der Anlagen in dem Windpark richten, so bedeutet WEA auch „Windpark“

§ 2 Präambel

Den Kommunen im Land Niedersachsen fließen Einnahmen aus den Erträgen für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie durch Windkraft und/oder Photovoltaik zu.

Entsprechende aktuelle Regularien § 6 EEG 2023 und § 5 NWindPVBetG sehen neben der Partizipation der Standortkommune auch die Beteiligung der Ortschaften, in denen sich WEAs befinden und/oder die in einem Radius von 2,5 km gelegen sind, vor.

Die Stadt Springe und ihre Ortschaften sind sich darüber einig, dass ein größtmöglicher Teil der Einnahmen aus den Akzeptanz-Abgaben in den Ortschaften verbleiben soll, um dort die Akzeptanz für regenerative Energie-Erzeugung zu fördern und die Partizipation der Bevölkerungsgruppe mit der größten Betroffenheit zu sichern.

Im Bewusstsein dieser Betroffenheit vereinbaren die Stadt Springe und ihre Ortschaften die Weiterleitung der Abgaben im zulässigen Umfang und vereinbaren auch die Weiterleitung der § 6 EEG-Abgaben zur Verwendung in den Ortschaften.

Diese Vereinbarung regelt die Planung, Weiterreichung und Verwendung der Akzeptanz- und EEG-Abgaben an die Ortschaften

§ 3 Anteil der Beteiligung und Berechnung der konkret zustehenden Mittel

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass zunächst der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag von 50% der Akzeptanz- und der § 6 EEG-Abgabe für die Zwecke der örtlichen Gemeinschaft den Ortsräten zur Verfügung gestellt wird.

Der Anteil einer Ortschaft ergibt sich aus der Summe der der Stadt Springe zufließenden Mittel, verteilt auf die betroffenen Ortschaften nach dem flächenmäßigen Anteil an den definierten Umkreisen (aktuell 2,5 km).

Die Anteile werden für jede WEA und PV-Anlage von der Stadtverwaltung über das GIS ermittelt, erfasst und den betroffenen Ortsräten mitgeteilt. Die Aufteilung der weiterzuleitenden Beträge erfolgt entsprechend der Flächenanteile jeder Ortschaft an der WEA bzw. PV-Anlage.

Dies gilt ebenso für Nachbaranlagen, durch die das Stadtgebiet – und damit die jeweilige Ortschaft – berührt wird.

Werden Mittel durch die Ortschaften nicht verplant und/oder nicht verbraucht, so stehen entsprechende Mittelüberhänge dem allgemeinen Haushalt der Stadt Springe zur Verfügung, die dort zweckentsprechend (vgl. § 5 NWindPVBetG) zu verwenden sind. Eine Umplanung nicht verwendeter Mittel ist innerhalb der Bestimmungen dieser Vereinbarung in den Ortschaften zulässig.

Bestandsanlagen fallen ebenso unter die Regularien dieser Vereinbarung.

§ 4 Verwendung der Mittel und Verwendungsplanung

Die den Ortschaften zustehenden Mittel sind entsprechend § 4 NWindPVBetG zu verwenden (freiwillige Aufgaben/erhöhte Standards).

Die Ortschaften sind verantwortlich für die Einhaltung der Regularien und für begleitende Maßnahmen, die eine Zulässigkeit der Mittelverwendung herbeiführen (bspw. Kenntlichmachung der Finanzierung durch Akzeptanz-/§ 6 EEG-Abgabe, Nachweis erhöhter Standards).

§ 5 Planung/Nebenrechnung/Abrechnung

Die Mittelverwendung ist jährlich im Voraus zu planen. Dafür stellt die Stadtverwaltung einen „Planungsbogen“ zur Verfügung, der im Wesentlichen folgende Elemente enthält:

- zu erwartende Abgabe der WEA/PV-Anlage(n)
- Aufteilung auf Stadt und Ortsteile
- Aufteilung auf verschiedene Ortschaften nach Flächenanteil
- die der jeweiligen Ortschaft zur Planung zur Verfügung stehende Einnahmeerwartung
- eine Jahresplanung der Ortschaft über die Verwendung der zu erwartenden Beträge
- eine Fortschreibung des Projektverlaufs und ein Vergleich der geplanten und der tatsächlich verausgabten Mittel sowie das sich daraus ergebende Saldo

- die in ein Folgejahr zu übertragenden Mittel, die für mehrjährige Vorhaben bestimmt sind
- die Feststellung des Gesamtbetrages unverbraucher/unverplanter Mittel, die nach § 3, 5. Absatz ggf. der Stadt Springe zufällt
- eventuelle Folgekosten eines Projektes sind vollumfänglich abzubilden; ggf. erfolgt eine Bindung künftiger Erträge an ein Projekt
- eine Co-Finanzierung gesamtstädtischer Projekte ist zulässig

Für jeden Ortsteil wird bei der Stadtverwaltung eine Teilrechnung geführt, die die Geschäftsvorfälle aufzeigt. Nach Jahresschluss erfolgt zeitnah eine Abrechnung der Teilrechnungen auf Basis der dann festzustellenden Ist-Zahlen.

Der „Planungsbogen“ und dessen Abrechnung ist gleichzeitig Grundlage für die Berichtspflicht nach § 5 Abs. 3 NWindPVBetG.

Bei Bedarf planen Ortschaft und Stadtverwaltung gemeinsam die Mittelverwendung in der jeweiligen Ortschaft. Den entsprechenden Bedarf meldet die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister rechtzeitig bei der Stadtverwaltung an.

§ 6 Verwendung von Mitteln

Die Mittel dürfen erst nach Eingang tatsächlicher Zahlungen der Anlagenbetreibenden verwendet/verausgabt werden. Eine (Vor-)Planung unter Vorbehalt ist – soweit rechtlich zulässig – möglich.

Ein „Ansparen“ nicht verausgabter und/oder nicht benötigter Mittel ist nur dann und in dem Umfang zulässig, soweit dadurch die Finanzierung eines größeren Projektes mit entsprechendem Mittelbedarf damit abgesichert werden muss.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Die Stadt und ihre Ortsräte verpflichten sich, anstelle dieser unwirksamen Bestimmungen auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmungen in diese Vereinbarung hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entspricht.

§ 8 Beginn der Umsetzung

Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgt ab dem 01.01.2025.

Springe, den _____

Stadt Springe
Der Bürgermeister

(L.S.)

für den Ortsrat Alferde

für den Ortsrat Altenhagen

für den Ortsrat Alvesrode

für den Ortsrat Bennigsen

für den Ortsrat Eldagsen

für den Ortsrat Gestorf

für den Ortsrat Holtensen

für den Ortsrat Lüdersen

für den Ortsrat Springe

für den Ortsrat Völksen

Berechnungsbeispiel Aufteilung Flächenanteile Windpark Bad Münders-Springe/Dahle

WindEnergieAnlage 1

	Fläche	Flächenanteil	Anteil der Stadt Springe an den Gesamt-Erlösen*	max. Anteil Stadtteil am Gesamterlös	Arbeitsthese: Erlös: 20.000€ insg. der WEA Vergütung 50% Stadt Springe/50% Ortsteile; Ortsteile:	Arbeitsthese: Erlös: 20.000€ insg. der WEA Vergütung 50% Stadt Springe/50% Ortsteile; Stadt Gesamt:	Gesamtsumme städtischer Zahlungen	Probe: entspricht dem Anteil?
Flächenanteil Springe	6.232.737,00	61,68%	51,52%	31,78%	3.177,75 €			
Flächenanteil Altenhagen I	3.872.224,00	38,32%		19,74%	1.974,25 €			
Gesamtfläche/-beträge	10.104.961,00	100,00%		51,52%	5.152,00 €	5.152,00 €	10.304,00 €	10.304,00 €

WEA 2

Flächenanteil Springe	4.777.407,00	51,18%	47,60%	24,36%	2.436,07 €			
Flächenanteil Altenhagen I	4.557.476,00	48,82%		23,24%	2.323,93 €			
Gesamtfläche	9.334.883,00	100,00%		47,60%	4.760,00 €	4.760,00 €	9.520,00 €	9.520,00 €

* Der restl. Anteil entfällt auf Bad Münders
(100% - 51,52% = 48,48%)

Planungsbeispiel Ortsteil Altenhagen I

Windpark Bad Münder-Springe/Dahle

WindEnergieAnlage 1	1.974,25 €
WEA2	2.323,93 €
	<hr/>
	4.298,17 €
Planbare Mittel	4.200,00 €

geplante Maßnahmen	2027	2028	2029	2030	
Maßnahme XY	2.000,00 €				
Folgekosten aus Maßnahme XY		100,00 €	100,00 €	100,00 €	
Maßnahme YX	250,00 €				
Folgekosten aus Maßnahme YX		- €	- €	- €	
...					
verplante Mittel	2.250,00 €				
<i>verbleibende Mittel</i>	<i>1.950,00 €</i>				

Drucksache Nr. 762/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Alferde	04.11.2024	X	
Ortsrat Altenhagen I	12.11.2024	X	
Ortsrat Alvesrode	18.11.2024	X	
Ortsrat Bennigsen	13.11.2024	X	
Ortsrat Eldagsen und Mittelrode	04.11.2024	X	
Ortsrat Gestorf	13.11.2024	X	
Ortsrat Holtensen und Boitzum		X	
Ortsrat Lüdersen	14.11.2024	X	
Ortsrat Springe	06.11.2024	X	
Ortsrat Völksen	29.10.2024	X	

Haushaltsplanberatung 2025 der Ortsräte

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat _____ beschließt:

1. Es werden 25 % als Budgetrest und 75 % in die Nebenrechnung, der nach Rechnungsabschluss 2024 noch verfügbaren Mittel, übertragen.
2. Aus der Nebenrechnung des Orsrates _____ werden ___ Euro für die Maßnahme _____ in den Haushaltsplan 2025 eingestellt.
 ODER
 Es erfolgt keine Mittelbereitstellung aus der Nebenrechnung des Orsrates _____.
3. Für die Maßnahme _____ werden Reste in Höhe von ___ Euro gebildet.
 ODER
 Es werden keine Reste gebildet.

Begründung

1. Aufwands- und Ertragsplanung

Die Ortsratsmittel setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag von zurzeit 1.500 € (Ratsbeschluss 24.03.2022) und einem Zusatzbetrag von 1,20 €/Einwohner (Ratsbeschluss 24.03.2022), gerundet auf volle Hundert. Dieser Gesamtbetrag bildet – abzüglich der Verfügungsmittel Ortsbürgermeister/in – das jeweilige Ortsratsbudget.

Vom Fachdienst Gremienbetreuung und Zentrale Dienste wird zur Aufstellung des Haushalts bei der Mittelanmeldung eine Betragsaufteilung auf die jeweiligen Produktkonten innerhalb des Ortsratsbudgets analog zu den Vorjahren vorgenommen. Dies gilt auch für den Ansatz Verfügungsmittel sowie für die Ertragsplanung.

Die „Übersicht über die Ortsratsmittel“ aus dem Haushaltsplanentwurf (Aufwandsplanung, Berechnung und Ertragsplanung) ist der Drucksache als **Anlage 1** beigefügt.

2. Budgetrest / Zuführungen Nebenrechnung

Gemäß der zurzeit gültigen Budgetierungsrichtlinie (Ratsbeschlüsse 01.07.2011 und 08.03.2012) gilt für die Budgetreste der Ortsräte (am Ende des Jahres 2024 nach Rechnungsabschluss noch verfügbare Mittel der Ortsräte) folgende Regelung:

Die Ortsräte können bis zu 25 % der am Ende des Jahres noch verfügbaren Mittel des Ortsratsbudgets als Budgetrest in das Jahr 2025 übertragen.

Bis zu 100 % (bei gleichzeitiger Reduzierung des Budgetrestes) können in die sogenannte Nebenrechnung der Ortsräte übertragen werden.

Grundsätzliche Regelung:

25 % als Budgetrest und 75 % in die Nebenrechnung der nach Rechnungsabschluss 2024 noch verfügbaren Mittel

Darüber hinaus können vom Ortsrat auch folgende abweichende Regelungen beschlossen werden:

1. Vollständiger bzw. teilweiser Verzicht auf den gesamten Budgetrest
2. Verzicht auf die vollständige bzw. teilweise Übertragung in die Nebenrechnung
3. Übertragung von mehr als 75 % des Budgetrestes in die Nebenrechnung bei gleichzeitiger Reduzierung des in das Folgejahr übertragbaren Anteils des Budgetrestes

Hinweise:

- Nicht beschlossen werden kann die Übertragung von mehr als 25 % des Budgetrestes in das Jahr 2025.
- Die Mittel aus der Nebenrechnung stehen im laufenden Jahr nicht zur Verfügung. Diese können ausschließlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen (auch Nachtragshaushalt) vom jeweiligen Ortsrat (s. Nr. 3) eingestellt werden und stehen erst nach Genehmigung des Haushaltes zur Verfügung.
- Die Höhe der Nebenrechnung ist begrenzt. Es bestehen Höchstgrenzen pro Ortsrat (siehe **Anlage 2**).
- Die Verfügungsmittel der Ortsbürgermeister/in sind nach § 13 Abs. 3 KomHKVO nicht übertragbar. Nicht verbrauchte Verfügungsmittel verfallen zum Jahresende.

3. Veranschlagung von Mitteln aus der Nebenrechnung

Die Mittel aus der Nebenrechnung sollen grundsätzlich für Investitionen verwendet werden. Nur im Ausnahmefall können die Mittel aus der Nebenrechnung für besondere Maßnahmen im konsumtiven Bereich (Aufwand) verwendet werden. Hierbei darf es sich allerdings nicht um eine reine Erhöhung des Budgets handeln.

Hinweis:

- Die Maßnahme, die aus den Mitteln der Nebenrechnung umgesetzt werden soll, ist hinsichtlich ihrer Art (**genaue Bezeichnung** der **Maßnahme** bzw. des **Anschaffungs-/Herstellungsgegenstands** und Höhe (Betrag gerundet auf volle Hundert Euro) hinreichend genau zu benennen.

Der aktuelle Stand der Nebenrechnung der Ortsräte ist in der **Anlage 2** abgebildet.

4. Haushaltsreste

*Dieser Passus betrifft nur die Ortsräte, die im aktuellen Haushaltsjahr Mittel für Investitionen bzw. besondere Maßnahmen im Aufwand eingeplant hatten! (siehe **Anlage 3**)*

Es erfolgt keine automatische Übertragung als Haushaltsrest! Dies ist für Investitionen des Ortsrates über einen entsprechenden Beschluss zu erwirken.

Hinweise:

- Reste können grundsätzlich bis zum Abschluss der Maßnahme unbegrenzt übertragen werden, es sei denn, die Maßnahme wurde nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen. Dann verfallen entsprechende Haushaltsmittel.
- Evtl. Restmittel aus beendeten oder nicht mehr aufrechterhaltenden Maßnahmen verfallen und entlasten grundsätzlich den Haushalt.

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

(Götze)

Ortsratsmittel

Die Stadt Springe ist in 12 Ortsteile aufgegliedert. Entsprechend des § 90 Abs. 1 NKomVG können Gebietsteile einer Gemeinde, deren Einwohnerinnen und Einwohner eine engere Gemeinschaft bilden, durch die Hauptsatzung zu Ortschaften bestimmt werden. Diese Ortschaften unterstehen, laut Hauptsatzung der Stadt Springe, einem Ortsrat, welcher mit entsprechenden Mitteln ausgestattet sind.

Aufwandsplanung

In diesem Teil werden die Aufwendungen der einzelnen Ortsräte insgesamt und im Einzelnen abgebildet.

Ortsräte Insgesamt

Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
11102/4429xxxx	Verfüungsmittel Ortsbürgermeister	1.900,00 €
11102/4271xxxx	Ehrungen usw.	5.500,00 €
11102/4271xxxx	Verbrauchsmaterial, Papier, Kopien	1.000,00 €
11102/4271xxxx	Bewirtung, Geschenke	4.800,00 €
11102/4281xxxx	Erwerb von Vorräten	- €
11102/4291xxxx	Dienstleistungen durch Dritte -EDV-	900,00 €
11102/4431xxxx	(GEMA) öff.-rechtl. Nutzungsentgelte	800,00 €
11108/4222xxxx	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	- €
12601/4318xxxx	allgm. lfd. Zuschuss Feuerwehr	- €
28101/4222xxxx	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	2.400,00 €
28101/4271xxxx	Ortsbildverschönerungen / Feste	15.800,00 €
28101/4318xxxx	Heimatspflege/allgemeiner lfd. Zuschuss	18.000,00 €
52301/4212xxxx	Unterhaltung Ehrendenkmäler	- €
55101/4212xxxx	Unterhaltung Park-/ Gartenanlagen	2.800,00 €
55301/4212xxxx	Unterhaltung Friedhof	500,00 €
57303/4221xxxx	allgemeine Reparaturkosten	- €
57303/4318xxxx	allgem. Lfd. Zuschuss DGH	- €
57304/4211xxxx	Bauliche Unterhaltung Mehrzweckräume	- €
	Summe Budgets	52.500,00 €
	Summe Verfügungsmittel Ortsbürgermeister	1.900,00 €
	Summe Ortsratsmittel gesamt	54.400,00 €

2025 Stadt Springe

Übersicht Ortsratsmittel

Alferde

		Budget 0410
Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
11102/44290809	Verfüungsmittel Ortsbürgermeister	100,00 €
11102/42710322	Verbrauchsmaterial, Papier, Kopien	100,00 €
11102/42710810	Ehrungen usw.	300,00 €
11102/42710822	Bewirtung, Geschenke	200,00 €
11102/44310025	(GEMA) öff.-rechtl. Nutzungsentgelte	- €
28101/42220017	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	100,00 €
28101/42710063	Ortsbildverschönerungen / Feste	400,00 €
28101/43180040	Heimatspflege/allgemeiner lfd. Zuschuss	1.000,00 €
	Summe Budget 0410	2.100,00 €
	Summe Verfügungsmittel Ortsbürgermeister	100,00 €
	Summe Ortsratsmittel gesamt	2.200,00 €

Altenhagen I

		Budget 0412
Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
11102/44290808	Verfüungsmittel Ortsbürgermeister	100,00 €
11102/42710318	Verbrauchsmaterial, Papier, Kopien	100,00 €
11102/42710809	Ehrungen usw.	200,00 €
11102/42710818	Bewirtung, Geschenke	300,00 €
11102/44310024	(GEMA) öff.-rechtl. Nutzungsentgelte	- €
28101/42220013	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	300,00 €
28101/42710059	Ortsbildverschönerungen / Feste	600,00 €
28101/43180036	Heimatspflege/allgemeiner lfd. Zuschuss	1.400,00 €
52301/42120044	Unterhaltung von Ehrendenkmalern OR Altenhagen I	- €
57303/42210018	allgemeine Reparaturkosten OR Altenhagen I	- €
	Summe Budget 0412	2.900,00 €
	Summe Verfügungsmittel Ortsbürgermeister	100,00 €
	Summe Ortsratsmittel gesamt	3.000,00 €

2025 Stadt Springe

Übersicht Ortsratsmittel

Alvesrode

		Budget 0414
Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
11102/44290801	Verfüungsmittel Ortsbürgermeister	100,00 €
11102/42710320	Verbrauchsmaterial, Papier, Kopien	100,00 €
11102/42710802	Ehrungen usw.	300,00 €
11102/42710820	Bewirtung, Geschenke	100,00 €
11102/44310017	(GEMA) öff.-rechtl. Nutzungsentgelte	- €
28101/42220015	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	300,00 €
28101/42710061	Ortsbildverschönerungen / Feste	200,00 €
28101/43180038	Heimatspflege/allgemeiner lfd. Zuschuss	1.100,00 €
55101/42120012	Unterhaltung Park-/ Gartenanlagen	- €
55301/42120036	Unterhaltung Friedhof	- €
	Summe Budget 0414	2.100,00 €
	Summe Verfügungsmittel Ortsbürgermeister	100,00 €
	Summe Ortsratsmittel gesamt	2.200,00 €

Bennigsen

		Budget 0416
Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
11102/44290803	Verfüungsmittel Ortsbürgermeister	300,00 €
11102/42710314	Verbrauchsmaterial, Papier, Kopien	100,00 €
11102/42710804	Ehrungen usw.	500,00 €
11102/42710814	Bewirtung, Geschenke	200,00 €
11102/42910016	Dienstleistungen durch Dritte -EDV-	200,00 €
11102/44310019	(GEMA) öff.-rechtl. Nutzungsentgelte	- €
28101/42220009	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	100,00 €
28101/42710055	Ortsbildverschönerungen / Feste	1.100,00 €
28101/43180032	Heimatspflege/allgemeiner lfd. Zuschuss	3.000,00 €
55101/42120007	Unterhaltung Park-/ Gartenanlagen	700,00 €
55301/42120026	Unterhaltung Friedhof	300,00 €
	Summe Budget 0416	6.200,00 €
	Summe Verfügungsmittel Ortsbürgermeister	300,00 €
	Summe Ortsratsmittel gesamt	6.500,00 €

2025 Stadt Springe

Übersicht Ortsratsmittel

Boitzum

		Budget 0418
Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
11102/44290810	Verfüungsmittel Ortsbürgermeister	100,00 €
11102/42710324	Verbrauchsmaterial, Papier, Kopien	- €
11102/42710811	Ehrungen usw.	400,00 €
11102/42710824	Bewirtung, Geschenke	100,00 €
11102/42910017	Dienstleistungen durch Dritte -EDV- OR Boitzum	100,00 €
11102/44310026	(GEMA) öff.-rechtl. Nutzungsentgelte	- €
28101/42220019	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	100,00 €
28101/42710065	Ortsbildverschönerungen / Feste	100,00 €
28101/43180042	Heimatspflege/allgemeiner lfd. Zuschuss	800,00 €
	Summe Budget 0418	1.600,00 €
	Summe Verfügungsmittel Ortsbürgermeister	100,00 €
	Summe Ortsratsmittel gesamt	1.700,00 €

Eldagsen

		Budget 0420
Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
11102/44290804	Verfüungsmittel Ortsbürgermeister	300,00 €
11102/42710315	Verbrauchsmaterial, Papier, Kopien	100,00 €
11102/42710805	Ehrungen usw.	800,00 €
11102/42710815	Bewirtung, Geschenke	1.200,00 €
11102/44310020	(GEMA) öff.-rechtl. Nutzungsentgelte	- €
28101/42220010	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	600,00 €
28101/42710056	Ortsbildverschönerungen / Feste	1.500,00 €
28101/43180033	Heimatspflege/allgemeiner lfd. Zuschuss	1.100,00 €
	Summe Budget 0420	5.300,00 €
	Summe Verfügungsmittel Ortsbürgermeister	300,00 €
	Summe Ortsratsmittel gesamt	5.600,00 €

2025 Stadt Springe

Übersicht Ortsratsmittel

Gestorf

		Budget 0422
Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
11102/44290802	Verfüungsmittel Ortsbürgermeister	100,00 €
11102/42710317	Verbrauchsmaterial, Papier, Kopien	100,00 €
11102/42710803	Ehrungen usw.	400,00 €
11102/42710817	Bewirtung, Geschenke	100,00 €
11102/42810005	Erwerb von Vorräten Fahnen u.ä. OR Gestorf	- €
11102/42910029	Dienstleistungen durch Dritte –EDV- OR Gestorf	100,00 €
11102/44310018	(GEMA) öff.-rechtl. Nutzungsentgelte	- €
12601/43180035	Ortsrat Gestorf - allgemein laufender Zuschuss	- €
28101/42220012	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	100,00 €
28101/42710058	Ortsbildverschönerungen / Feste	1.300,00 €
28101/43180035	Heimatspflege/allgemeiner lfd. Zuschuss	1.100,00 €
55101/42120010	Unterhaltung Park-/ Gartenanlagen	400,00 €
55301/42120040	Unterhaltung Friedhof / OR Gestorf	- €
	Summe Budget 0422	3.600,00 €
	Summe Verfügungsmittel Ortsbürgermeister	100,00 €
	Summe Ortsratsmittel gesamt	3.700,00 €

Holtensen

		Budget 0424
Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
11102/44290811	Verfüungsmittel Ortsbürgermeister	100,00 €
11102/42710321	Verbrauchsmaterial, Papier, Kopien	- €
11102/42710812	Ehrungen usw.	600,00 €
11102/42710821	Bewirtung, Geschenke	100,00 €
11102/42910018	Dienstleistungen durch Dritte -EDV- OR Holtensen	100,00 €
11102/44310027	(GEMA) öff.-rechtl. Nutzungsentgelte	- €
28101/42220016	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	100,00 €
28101/42710062	Ortsbildverschönerungen / Feste	200,00 €
28101/43180039	Heimatspflege/allgemeiner lfd. Zuschuss	800,00 €
	Summe Budget 0424	1.900,00 €
	Summe Verfügungsmittel Ortsbürgermeister	100,00 €
	Summe Ortsratsmittel gesamt	2.000,00 €

2025 Stadt Springe

Übersicht Ortsratsmittel

Lüdersen

		Budget 0426
Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
11102/44290806	Verfüungsmittel Ortsbürgermeister	100,00 €
11102/42710319	Verbrauchsmaterial, Papier, Kopien	100,00 €
11102/42710807	Ehrungen usw.	200,00 €
11102/42710819	Bewirtung, Geschenke	200,00 €
11102/42910020	Dienstleistungen durch Dritte -EDV- OR Lüdersen	200,00 €
11102/44310022	(GEMA) öff.-rechtl. Nutzungsentgelte	- €
28101/42220014	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	100,00 €
28101/42710060	Ortsbildverschönerungen / Feste	600,00 €
28101/43180037	Heimatspflege/allgemeiner lfd. Zuschuss*	1.000,00 €
55101/42120011	Unterhaltung Park-/ Gartenanlagen	200,00 €
55301/42120037	Unterhaltung Friedhof	- €
57304/42110003	Bauliche Unterhaltung durch OR Lüdersen	- €
	Summe Budget 0426	2.600,00 €
	Summe Verfügungsmittel Ortsbürgermeister	100,00 €
	Summe Ortsratsmittel gesamt	2.700,00 €

Mittelrode

		Budget 0428
Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
11102/44290807	Verfüungsmittel Ortsbürgermeister	100,00 €
11102/42710323	Verbrauchsmaterial, Papier, Kopien	100,00 €
11102/42710808	Ehrungen usw.	100,00 €
11102/42710823	Bewirtung, Geschenke	400,00 €
11102/44310023	(GEMA) öff.-rechtl. Nutzungsentgelte	- €
28101/42220018	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	- €
28101/42710064	Ortsbildverschönerungen / Feste	300,00 €
28101/43180041	Heimatspflege/allgemeiner lfd. Zuschuss	900,00 €
57303/43180041	Allgem. Lfd. Zuschuss DGH Mittelrode	- €
	Summe Budget 0428	1.800,00 €
	Summe Verfügungsmittel Ortsbürgermeister	100,00 €
	Summe Ortsratsmittel gesamt	1.900,00 €

2025 Stadt Springe

Übersicht Ortsratsmittel

Springe

Budget 0430

Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
11102/44290800	Verfüungsmittel Ortsbürgermeister	300,00 €
11102/42710313	Verbrauchsmaterial, Papier, Kopien	100,00 €
11102/42710801	Ehrungen usw.	1.200,00 €
11102/42710813	Bewirtung, Geschenke	1.300,00 €
11102/42910019	Dienstleistungen durch Dritte -EDV- OR Springe	- €
11102/44310016	(GEMA) öff.-rechtl. Nutzungsentgelte	800,00 €
11108/42220008	OR Springe -Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	- €
28101/42220008	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	500,00 €
28101/42710054	Ortsbildverschönerungen / Feste	8.300,00 €
28101/43180031	Heimatspflege/allgemeiner lfd. Zuschuss	3.300,00 €
55101/42120006	Unterhaltung Park-/ Gartenanlagen	1.400,00 €
55301/42120025	Unterhaltung Friedhof	200,00 €
	Summe Budget 0430	17.100,00 €
	Summe Verfügungsmittel Ortsbürgermeister	300,00 €
	Summe Ortsratsmittel gesamt	17.400,00 €

Völksen

Budget 0432

Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
11102/44290805	Verfügungsmittel Ortsbürgermeister	200,00 €
11102/42710316	Verbrauchsmaterial, Papier, Kopien	100,00 €
11102/42710806	Ehrungen usw.	500,00 €
11102/42710816	Bewirtung, Geschenke	600,00 €
11102/42910023	Dienstleistungen durch Dritte -EDV-	300,00 €
11102/44310021	(GEMA) öff.-rechtl. Nutzungsentgelte	- €
28101/42220011	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	100,00 €
28101/42710057	Ortsbildverschönerungen / Feste	1.200,00 €
28101/43180034	Heimatspflege/allgemeiner lfd. Zuschuss	2.500,00 €
55101/42120009	Unterhaltung Park-/ Gartenanlagen	100,00 €
	Summe Budget 0432	5.400,00 €
	Summe Verfügungsmittel Ortsbürgermeister	200,00 €
	Summe Ortsratsmittel gesamt	5.600,00 €

Berechnung der Ortsratsmittel für den Haushaltsentwurf 2025

Ortsrat (Stadtteil)	Einwohnerzahl (Stichtag 30.06.2023*)	Grundbetrag **	Zusatzbetrag (1,20 X Sp.2) ***	Gesamtbetrag	Gesamtbetrag aufgerundet
Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4	Spalte5	Spalte7
Alferde	517	1.500,00 €	620,40 €	2.120,40 €	2.200,00 €
Altenhagen I	1.245	1.500,00 €	1.494,00 €	2.994,00 €	3.000,00 €
Alvesrode	504	1.500,00 €	604,80 €	2.104,80 €	2.200,00 €
Bennigsen	4.123	1.500,00 €	4.947,60 €	6.447,60 €	6.500,00 €
Boitzum	159	1.500,00 €	190,80 €	1.690,80 €	1.700,00 €
Eldagsen	3.408	1.500,00 €	4.089,60 €	5.589,60 €	5.600,00 €
Gestorf	1.813	1.500,00 €	2.175,60 €	3.675,60 €	3.700,00 €
Holtensen	413	1.500,00 €	495,60 €	1.995,60 €	2.000,00 €
Lüdersen	983	1.500,00 €	1.179,60 €	2.679,60 €	2.700,00 €
Mittelrode	300	1.500,00 €	360,00 €	1.860,00 €	1.900,00 €
Springe	13.196	1.500,00 €	15.835,20 €	17.335,20 €	17.400,00 €
Völksen	3.387	1.500,00 €	4.064,40 €	5.564,40 €	5.600,00 €
	30.048		36.057,60 €	54.057,60 €	54.500,00 €

* Einwohnerzahl aus EWO-Verzeichnis

** gemäß Ratsbeschluss vom 24.03.2022

*** gemäß Ratsbeschluss vom 24.03.2022

Ertragsplanung

In diesem Teil werden die Erträge der einzelnen Ortsräte Insgesamt und im Einzelnen abgebildet.

Ortsräte Insgesamt

Auszug aus dem Vermerk vom 09.10.2013:

Die Ortsräte haben diverse Ertragskonten. Da Spendeneingänge und auch der Verkauf von Ortschroniken usw. nicht geplant werden können, werden diese Konten mit Ansatz 0,00 € beplant. Anders verhält es sich jedoch mit Konten, bei denen es um Vermietung u. ä. geht. Die Ortsräte Alvesrode und Holtensen haben vor einigen Jahren die Vermietung der Dorfgemeinschaftshäuser in Eigenregie übernommen. Die Mehreinnahmen aus der Vermietung sollen dem jeweiligen Ortsratsbudget zu Gute kommen. Da Erträge zu erwarten sind, kann der Ansatz auf den Konten nicht 0 € betragen. Es werden daher seit einigen Jahren nach Auskunft von Frau Ludorff jeweils 200 € in Ansatz gebracht. Die Einnahmen, die darüber hinausgehen, stehen dem jeweiligen Ortsratsbudget zur Verfügung. D.h., dass diese Ansätze so bleiben sollen, auch wenn in den Vorjahren Mehreinnahmen in Höhe von mehreren Hundert Euro erzielt wurden.

Hinweis:

02.08.2022

Ab 2023 sind Verkaufserträge umsatzsteuerpflichtig. Die bei einigen Ortsräten vorhandenen Ertragskonten "Verkaufserträge Ortschroniken/Drucksachen" wurden inaktiv gestellt und entsprechend dem Kontenrahmenplan hierfür neue Konten (s. gelbe Markierung) eingerichtet. Beim OR Springe wurde auch das Ertragskonto "Entgelte aus Veranstaltungen", welches für Standgebühren Weihnachtsmarkt (einschl. Stromkosten) eingerichtet war, inaktiv gestellt. Wenn die Standgebühren auch die Stromkosten umfassen, handelt es sich um ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt, auf das 19 % USt. entfallen. Daher wurde vorsorglich auch hierfür ein neues Konto gem. Kontenrahmenplan eingerichtet.

Ortsratsmittel – Ertragskonten – in der Stadt Springe INSGESAMT

Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
11102/3421xxxx	Verkaufserträge Ortschroniken/Drucksachen ...	- €
11102/3421xxxx	Verpflegungsgeld	- €
28101/3143xxxx	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. Zweckverbänden	- €
28101/3145xxxx	allgem. Zuschüsse f. lfd. Zwecke v. verbund. Untern.	- €
28101/3146xxxx	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. Sparkassen	- €
28101/3148xxxx	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. übrigen Bereichen	- €
28101/3421xxxx	Erträge aus Veräußerung ...	- €
28101/3421xxxx	USt Verkaufserträge nach § 2b USt -pflichtig 7 %	- €
28101/3461xxxx	Entgelte für Veranstaltungen	100,00 €
28101/3461xxxx	USt Sonst. Privatr. Leist. Veranstaltungen nach § 2b USt.-pflichtig 19 %	- €
57304/3411xxxx	Erträge für die Überlassung von Inventar	200,00 €
57304/3411xxxx	USt Nutzungsentgelt Überlassung von Inventar § 2b USt-pflichtig 19 %	- €
57304/3321xxxx	Benutzungsgebühr DGH ...	400,00 €
	Summe Ertäge in den Budgets	700,00 €

2025 Stadt Springe

Übersicht Ortsratsmittel

Altenhagen I – Budget 0412

Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
28101/31470009	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. priv. Unternehmen	- €
28101/31480009	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. übrigen Bereichen	- €
	Summe Erträge im Budget 0412	- €

Alvesrode – Budget 0414

Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
28101/31470002	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. priv. Unternehmen	- €
28101/31480002	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. übrigen Bereichen	- €
28101/34210003	Verkaufserträge OR Alvesrode	- €
57304/33210022	Benutzungsgebühr DGH Alvesrode	200,00 €
	Summe Erträge im Budget 0414	200,00 €

Bennigsen – Budget 0416

Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
11102/34210016	Verkaufserträge Ortschroniken/Drucksachen OR Bennigsen	- €
28101/31430001	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. Zweckverbänden	- €
28101/31480004	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. übrigen Bereichen	- €
28101/34212224	USt Verkaufserträge nach § 2b USt-pflichtig 7% OR Bennigsen	- €
	Summe Erträge im Budget 0416	- €

Boitzum – Budget 0418

Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
28101/31480002	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. übrigen Bereichen	- €
	Summe Erträge im Budget 0418	- €

Eldagsen – Budget 0420

Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
11102/34210014	Verkaufserträge Ortschroniken/Drucksachen OR Eldagsen	- €
11102/34210035	Verpflegungsgeld	- €
28101/31470005	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. priv. Unternehmen	- €
28101/31480005	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. übrigen Bereichen	- €
28101/34212225	USt Verkaufserträge nach § 2b USt -pflichtig 7 % OR Eldagsen	- €
	Summe Erträge im Budget 0420	- €

2025 Stadt Springe

Übersicht Ortsratsmittel

Gestorf – Budget 0422

Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
11102/34210017	Verkaufserträge Ortschroniken/Drucksachen, Waren OR Gestorf	- €
28101/31470003	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. priv. Unternehmen	- €
28101/31480003	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. übrigen Bereichen	- €
28101/34210006	USt Verkaufserträge nach § 2b USt -pflichtig 7 % OR Gestorf	- €
57304/34110027	Erträge für die Überlassung von Inventar OR Gestorf	200,00 €
57304/34112222	USt Nutzungsentgelt Überlassung von Inventar § 2b USt-pflichtig 19 % OR Gestorf	- €
	Summe Erträge im Budget 0422	200,00 €

Holtensen – Budget 0424

Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
57304/33210021	Benutzungsgebühr DGH Holtensen	100,00 €
	Summe Erträge im Budget 0424	100,00 €

Lüdersen – Budget 0426

Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
28101/31480007	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. übrigen Bereichen	- €
57304/33210045	Benutzungsgebühr DGH Lüdersen	100,00 €
	Summe Erträge im Budget 0424	100,00 €

Mittelrode – Budget 0428

Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
11102/34210036	Verpflegungsgeld	- €
28101/31470020	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. priv. Unternehmen	- €
28101/31480008	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. übrigen Bereichen	- €
	Summe Erträge im Budget 0428	- €

Springe – Budget 0430

Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
28101/31450002	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. verbund. Untern.	- €
28101/31470001	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. priv. Unternehmen	- €
28101/31480001	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. übrigen Bereichen	- €
28101/34610003	Entgelte für Veranstaltungen OR Springe	- €
28101/34210015	Verkaufserträge Ortschroniken/Drucksachen OR Springe u.ä.	- €
28101/34212223	USt Verkaufserträge nach § 2b USt -pflichtig 7 % OR Springe	- €
28101/34610003	Entgelte für Veranstaltungen OR Springe	100,00 €

2025 Stadt Springe

Übersicht Ortsratsmittel

28101/34612222	USt Sonst. Privatr. Leist. Veranstaltungen nach § 2b Ust.-pflichtig 19 % OR Springe	- €
	Summe Erträge im Budget 0430	100,00 €

Völksen – Budget 0432

Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz 2025
28101/31450001	allgem. Zuschüsse f. lfd. Zwecke v. verbund. Untern.	- €
28101/31460001	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. Sparkassen	- €
28101/31470006	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. priv. Unternehmen	- €
28101/31480006	Zuweisungen f. lfd. Zwecke v. übrigen Bereichen	- €
28101/34210010	Erträge aus Veräußerung Ortsrat Völksen	- €
28101/34212227	USt Verkaufserträge nach § 2b USt -pflichtig 7 % OR Völksen	- €
	Summe Erträge im Budget 0432	- €

Stand Nebenrechnung der Ortsräte zur Haushaltsplanberatung 2025

Budget	Ortsrat	Stand Nebenrechnung*	Höchstbetrag, den die Nebenrechnung haben kann**
0410	Ortsrat Alferde	1.678,43 €	5.000,00 €
0412	Ortsrat Altenhagen I	3.664,73 €	5.800,00 €
0414	Ortsrat Alvesrode	4.800,91 €	5.000,00 €
0413	Ortsrat Bennigsen	5.275,16 €	12.400,00 €
0418	Ortsrat Boitzum	2.697,33 €	5.000,00 €
0420	Ortsrat Eldagsen	9.056,59 €	10.600,00 €
0422	Ortsrat Gestorf	3.478,39 €	7.200,00 €
0424	Ortsrat Holtensen	2.518,52 €	5.000,00 €
0426	Ortsrat Lüdersen	99,93 €	5.200,00 €
0428	Ortsrat Mittelrode	4.041,10 €	5.000,00 €
0430	Ortsrat Springe	24.770,21 €	34.200,00 €
0432	Ortsrat Völksen	7.635,90 €	10.800,00 €
	Summe Nebenrechnung	69.717,20 €	

**Da ein Haushaltsansatz immer auf volle Hundert gerundet wird und aus der Nebenrechnung nicht mehr Mittel für eine Maßnahme in den Haushalt eingestellt werden können, als in der NR enthalten sind, erfolgt die Rundung auf volle Hundert nach unten.*

***Gemäß Ratsbeschluss vom 08.03.2012 darf die Nebenrechnung maximal so hoch sein, wie das individuelle doppelte Ortsratsbudget. Bei Ortsräten mit einem Budget unter 2.500 € gilt immer ein Höchstbetrag der Nebenrechnung in Höhe von 5.000 €. Hinweis: Die Verfügungsmittel zählen nicht mit in das Ortsratsbudget.*

Ortsrat	Summe Maßnahmen 2024	Produktkonto	Maßnahmen, die in 2024 im Haushalt tatsächlich eingestellt wurden	Stand der Maßnahme	gezahlt / abgerechnet	Rest
Ortsrat Alferde	1.800,00	28101.78311012	Anschaffung Bücherschrank	Derzeit wird der Bücherschrank gebaut und voraussichtlich noch in 2024 fertiggestellt und abgerechnet.	0,00	1.800,00
Ortsrat Altenhagen I	2.100,00	12203.78311008	Tempomessgerät inkl. Solarmodul	Erledigt.	1.738,89	361,11
Ortsrat Alvesrode	1.500,00	28101.42220015	Restzahlung für Akustikplatten im DGR	Erledigt.	1.068,57	431,43
Ortsrat Bennigsen	0,00		Keine Neuverplanung			
Ortsrat Boitzum	0,00		Keine Neuverplanung			
Ortsrat Eldagsen	0,00		Keine Neuverplanung			
Ortsrat Gestorf	4.000,00	28101.42220012	Zusätzliche Bänke und Fahrradständer an Bushaltestellen	Teilweise erledigt einseitig an allen Bushaltestellen, aber anders abgerechnet.	0,00	4.000,00
Ortsrat Gestorf	4.000,00	12203.78311008	Tempomessgerät inkl. Solarmodul	In Bearbeitung.	0,00	4.000,00
Ortsrat Holtensen	0,00		Keine Neuverplanung			
Ortsrat Lüdersen	2.600,00	28101.42220014	Ausstattung Küche Alte Schule	Erledigt.	2.600,00	0,00
Ortsrat Mittelrode	0,00		Keine Neuverplanung			0,00
Ortsrat Springe	2.500,00	21107.42120001	Umgestaltung Pausenhof GS Hinter der Burg	Kein aktueller Sachstand.	0,00	2.500,00
Ortsrat Springe	2.500,00	21102.42120001	Umgestaltung Pausenhof GS Am Ebersberg	Kein aktueller Sachstand.	0,00	2.500,00
Ortsrat Springe	2.500,00	36201.43180059	Jugendbeteiligung	Kein aktueller Sachstand.	0,00	2.500,00
Ortsrat Springe	5.000,00	57101.78710093	Projekt "Perspektive Innenstadt"	Kein aktueller Sachstand.	0,00	5.000,00
Ortsrat Völksen	0,00		Keine Neuverplanung			
Summe Nebenrechnung gesamt:	28.500,00				5.407,46	23.092,54

Ortsrat Bennigsen

Antrag OR Bennigsen 13.11.2024

Antrag: Ausbesserung oder Erneuerung **des Friedhoftores an der Hüpeder Str.**

Sachverhalt

Das Friedhofstor ist ein Schandfleck für unseren Ort.

Es schließt nicht mehr, die Klinke hängt herab. Der Aufnahmeriegel scheint bald abzubrechen.

Antrag:

Der Ortsrat Bennigsen möge folgendes beschließen:

Die Verwaltung wird **beauftragt** dieses defekte Tor zu reparieren oder gegebenenfalls zu erneuern.

Klemens Brandt
Ortbürgermeister



Lars Busse, Lüderser Straße 4, 31832 Springe

Zeltlagerleitung Abenteuerland

An den
Ortsrat Bennigsen
über
Herrn Ortsbürgermeister
Klemens Brandt

Kontakt

Lars Busse

Anschrift



Internet

www.springe.de

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom

Meine Nachricht vom

Datum

01.05.2024

Förderantrag



Sehr geehrte Damen und Herren des Orsrates Bennigsen,

Wir, das sind die Jugendfeuerwehren Alferde, Boitzum, Bennigsen, Holtensen und Mittelrode aus der Stadt Springe, Region Hannover. Seit vielen Jahren organisieren wir gemeinsam Jugendferienfreizeiten. Diese Freizeit ist für Kinder und Jugendliche im Alter von 9-18 Jahren unabhängig von der Herkunft, Glauben und Geschlecht. Die Freizeit steht aber nicht nur Mitgliedern der Feuerwehr offen.

Durch Sponsoren und eine strenge Kostenkalkulation versuchen wir den Unkostenbeitrag der Eltern konstant nah am Teilhabeausgleich von 150,00 € zu halten. Mit diesem Beitrag decken wir alle Unkosten (Übernachtung, Verpflegung und Aktivitäten) ab. Lediglich das persönliche Taschengeld fällt noch zusätzlich an. Um auch diese Kosten gering zu halten, bieten wir zum Beispiel den Kindern innerhalb des Lagers einen Kiosk mit Kleinigkeiten zu unseren Einkaufspreisen an und pflücken und mosten im Herbst des Vorjahres mit den Kindern Äpfel, um im Lager ein gesundes Getränkeangebot, in Verbindung mit Mineralwasser, anbieten zu können. Des Weiteren helfen wir Eltern bei der Erstellung von notwendigen Unterstützungsanträgen bei Behörden.

Durch die stark gestiegenen Kosten für Unterkunft, den Verpflegungskosten und auch in der Freizeitgestaltung, wird es uns diesmal nicht gelingen, die Kosten für die Teilnehmer auf 150,00 € zu begrenzen. Wie unser derzeitiger Finanzplan ausweist, wird unser Budget auch selbst bei 180,00 € Teilnahmebeitrag nicht ausgeglichen sein. Am Ende können wir nur an der Verpflegung und an den Freizeitaktivitäten sparen. Was in Hinblick auf die Kinder sehr schade wäre.

Die Versorgung der Kinder erfolgt durch eigenes Küchenpersonal, die auch Ihren Urlaub dafür opfern. Dabei wird grundsätzlich auf frische Zubereitung geachtet. Neben dem ausgewogenen Frühstück und Abendessen, gehört die Hauptmahlzeit mit zwei Gerichten zur Auswahl auf den Plan. Je nach Aktivität stehen auch Lunchpakete bereit. Alle Teilnehmer dürfen vorab Essenswünsche beim Küchenteam abgeben. Selbst Unverträglichkeiten und spezielle Ernährungsweisen werden natürlich berücksichtigt.

Die Aktivitäten in der Lagerwoche sind vielfältig und reichen von Lagerspielen, Sport, Gemeinschaftserlebnissen bis zu Besuchen von Freizeitparks und Hochseilgärten. Eine genaue Planung in Einzelheiten steht derzeit noch nicht fest und wird bei Bedarf nachgeholt. Hierbei ist uns besonders wichtig der Zusammenhalt der Gruppe, groß hilft klein (kann auch mal umgekehrt sein). In der Gruppengemeinschaft muss jeder seine eigenen Wünsche zum Teil zurückstellen oder der Gruppe seine Meinung mitteilen. Bei Niederlagen ist es uns wichtig, dass die Kinder mit unserer Hilfe lernen, damit umzugehen. In der Gruppe kommen auch viele verschiedene Charaktere zusammen, so dass jeder Einzelne auch in seiner Persönlichkeit respektiert werden muss. Kommt es doch zu Spannungen, was grundsätzlich auf so engen Raum kaum zu verhindern ist, wird versucht auf demokratische Weise eine Lösung zu finden. Als Vorbilder dienen die Betreuer des Lagers, die entsprechende Werte an die Jugendlichen weitergeben und nach den gleichen Regeln wie die Teilnehmer agieren. So folgt eins dem Anderen, dass die Kinder und Jugendlichen durch den ganzen Ablauf des Lagers lernen. Demokratie braucht Taten, wie auch Begegnungen und ganz wichtig Beteiligungen. Bei aller Vielfalt braucht es auch Haltungen und Impulse.

Nicht ganz vergessen darf man auch nicht, gemeinsame Erlebnisse schweißen zusammen und fördern die Aufrechterhaltung des Ehrenamtes, nicht nur in der Feuerwehr, THW und DRK. Viele der Betreuer, aus dem Küchenteam oder aus der Lagerleitung waren selbst in Ihrer Jugend Teilnehmer an einer solchen Jugendfreizeit.

In diesem Jahr werden wir ein Abenteuerzeltlager vom 22.06. bis zum 29.06.2024 auf dem Abenteuerzeltplatz in Warburg-Bonenburg mit ca. 60 Teilnehmern stattfinden lassen.

Die Planung einer solchen Freizeit dauert so ungefähr ein Jahr, was bedeutet die Ersten sind noch nicht ganz wieder zu Hause, da fängt schon die Planung fürs nächste Jahr an. Passenden Zeltplatz für die Gruppenstärke suchen, was kann dort unternommen werden? Zeltplatzbesichtigungen, ist alles in ausreichender Zahl vorhanden oder werden mobile Toiletten/ Duschen benötigt? Kostenvoranschläge einholen. Ist es möglich nach unserem Standard eine Kücheneinheit aufzubauen, was ist vorhanden? Ist ausreichend Strom vorhanden und wie ist der abgesichert? Sind die personellen Voraussetzungen erfüllt: Polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis und Führerschein? Finanzplanung, gibt es Unterstützer? Anträge für Unterstützung stellen. Reicht der Eigenanteil aus? Essenspläne, gibt es Allergiker, Vegetarier usw. diese berücksichtigen, daraus Einkaufslisten schreiben, Angebote vergleichen, Materialien begutachten, Ersatzbeschaffungen? Freizeitgestaltung für gutes und schlechtes Wetter raussuchen. Möglichst ohne Kosten und die doch Spaß machen. Anmeldungen, Lagerordnung, Abwaschpläne, Teilnehmerlisten, Lagerausweise usw. erstellen, ausdrucken. Die Logistik vom Materialtransport bis zum Transport der Kinder zum Zeltlager, während des Lagers und die Rückfahrt organisieren. LKW und Transporter in ausreichender Größe und mit genug Sitzplätzen beschaffen.

Dies ist nur ein kleiner Teil, der bedacht und erledigt werden muss. Die Zeltlagerleitung besteht aus 4 Personen, die mit der Detailplanung betraut sind. Im Zeltlager selbst kommen nochmal 5-8 Betreuer hinzu.

Dann sind da noch ganz viele Helfer im Hintergrund die Zelte auf und abbauen, die Material transportieren, helfen. Das gesamte Team bestreitet das Lager aus ihren persönlichen Urlaubstagen.

Wie man den Medien entnehmen kann, ist gerade bei den Jugendlichen die Pandemiezeit nicht spurlos vorübergegangen. Ein Defizit an sozialen Kontakten, das „eingesperrt“ sein zu Hause usw. ist den Jugendlichen deutlich anzumerken. Gerade daher wollen wir den Jugendlichen ein unvergessliches Zeltlager ermöglichen. Aber auf Grund der nicht unerheblichen gestiegenen Lebenshaltungskosten, wird es vielleicht nicht allen Jugendlichen möglich sein, den Unkostenbeitrag leisten zu können.

Da das Problem des Teilnehmertransportes der letzten Jahre in der Feuerwehr der Stadt Springe immer noch nicht entschärft ist und die Feuerwehr Bennigsen trotz einer großen Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr nicht über einen eigenen Mannschaftstransporter (MTW) verfügt, möchten wir Sie erneut um Ihre Unterstützung bitten. Leider steht auch der Transporter der Stadtjugendförderung nicht zur Verfügung. Auf MTW anderer Feuerwehren zurückzugreifen, steht auch nicht zur Debatte, da alle zu diesem Zeitpunkt in Zeltlager fahren.

Daher würden wir uns über eine Unterstützung des Ortsrates sehr freuen. Das würde uns eine große Last von den Schultern nehmen.

Unser Förderantrag umfasst die Summe von 2320€. Hier sind die Leihkosten für zwei, notwendige, Mietfahrzeuge (2x Transporter a`800€ = 1600€) und die sonst selbst zu tragenden Lagerkosten für die Betreuer (4x 7 Tage a`180€ = 720€) ausschließlich für die Jugendfeuerwehr Bennigsen enthalten.

Wir hoffen, dass unser Engagement in Ihren Augen förderwürdig ist und verbleiben
mit freundlichem Gruß

Lars Busse
Für die



Zeltlagergemeinschaft



Jugendfeuerwehrlager *ABENTEUERLAND II 2024*



Lagerordnung



Die Lagerordnung gilt für alle Lagerteilnehmer und Besucher des Jugendfeuerwehrlagers *ABENTEUERLAND II 2024* und wird mit der Teilnahme bzw. den Besuch des Zeltlagers anerkannt. Die Lagerleitung hat alle Lagerteilnehmer und deren Erziehungsberechtigten über den Inhalt der Lagerordnung zu informieren.

1. Allgemeines

Das Zeltlager *ABENTEUERLAND II 2024* wird gemeinsam durch die Jugendfeuerwehren Alferde, Bennigsen, Boitzum, Holtensen und Mittelrode aus der Stadtjugendfeuerwehr Springe ausgerichtet.

Das Zeltlager wird im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes, des Kinder- und Jugendschutzgesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Jugendförderungsgesetzes und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr als Jugendmaßnahme durchgeführt.

Es dient vor allem der Bildung, Erziehung, dem gemeinsamen Kennenlernen und der Förderung der Kameradschaft der Jugendfeuerwehren.

Wo sich junge Menschen zusammenfinden, bedürfen Sie eines Freiraumes. Dennoch sind bestimmte Ordnungsgrundsätze unerlässlich, um gerade diesen Freiraum jedem Einzelnen zu erhalten.

Diesem Ziel dient die Zeltlagerordnung, die für alle Zeltlagerteilnehmer/innen verbindlich ist. Sie kann und soll nur das Notwendigste regeln, um einen ungefährdeten und sinnvollen Ablauf des Zeltlagers zu ermöglichen.

Es ist deshalb erforderlich, dass alle Zeltlagerteilnehmer/innen Ihre Interessen in Toleranz und gegenseitiger Achtung aufeinander abstimmen und sich ergebene Probleme in Güte regeln.



Jugendfeuerwehrlager *ABENTEUERLAND II 2024*



Lagerordnung

2. Organisation des Zeltlagers

Die Lagerleitung setzt sich aus den Jugendfeuerwehrwarten/innen und Betreuern zusammen.
Die Lagerleitung befindet sich an einem, allen bekanntgegeben, zentralen Ort.
Bei der Lagerleitung sind Erste-Hilfe-Ausrüstung und Feuerlöschgeräte zu finden.
Die Lagerleitung kennt die notwendigen Maßnahmen bei Notfällen und leitet diese bei Bedarf ein.
Den Anweisungen der Lagerleitung ist jederzeit Folge zu leisten.

- 2.1 Das Sommerlager wird auf dem Zeltplatz „Abenteuerland“ in 34414 Warburg/Bonenburg, stattfinden. Die Lagerstelle ist in mehrere Bereiche unterteilt. Das Lagerleitungszelt befindet sich zentral, in unmittelbarer Nähe, zu den Unterkunftszelten. Die Lagerküche und der anschließende Gemeinschaftsraum werden vom Zeltplatzbetreiber angemietet und befinden sich im Zugangsbereich zu den Zelten. Als Lagerplatz gilt das gesamte, klar abgegrenzte, für die Teilnehmer frei zugängliche Gelände des Zeltplatzes „Abenteuerland“.
- 2.2 Für jeden Lagertag wird aus der Betreuerrunde ein Lagerleiter vom Dienst (LvD) benannt, dieser ist für 24 Stunden der erste Ansprechpartner für alle, das Zeltlager betreffende, Entscheidungen. Der LvD wird den Lagerteilnehmern bei der täglich stattfindenden, morgendlichen Lagerrunde vorgestellt. Das allgemeine Weisungsrecht der Lagerleitung wird durch seine Benennung nicht beeinträchtigt. Dem LvD obliegt insbesondere die Obhuts- und Aufsichtspflicht im Zeltort und den angemieteten Räumen. Er sorgt dafür, dass die Lagerordnung, das Zeltlagerprogramm und die ergänzenden Regelungen eingehalten werden. Ihm sind sämtliche Vorkommnisse und Verstöße gegen die Lagerordnung oder Beschädigungen der Zeltlagereinrichtungen oder der Campingplatzanlagen zu melden. Ebenso ist ihm jede(r) Unfall / Erkrankung / Verletzung zur Kenntnis zu geben. Der LvD bestimmt notwendige erzieherische Maßnahmen bei Verletzung der Lagerordnung und den bekanntgegebenen Regelungen.
- 2.3 Für jeden Lagertag wird aus der Betreuerrunde ein Kraftfahrer vom Dienst (KvD) benannt, er verfügt über die notwendigen Fahrerlaubnisse und mehrjährige Erfahrung die Fahrzeuge im Straßenverkehr zu führen. Er steht für alle anfallenden Transportfahrten für 24 Stunden zur Verfügung und wird in Absprache mit dem LvD eingesetzt.

3. Organisatorischer Ablauf

- 3.1 Die Lager- und Funktionsräume werden am Freitag, 21.06.2024 aufgebaut, bzw. eingerichtet. Hierfür stellt jede teilnehmende Jugendfeuerwehr Personal als Aufbauteam. Die Anreise der Lagerteilnehmer erfolgt am Samstag, 22.06.2024. Die Abreise der Lagerteilnehmer ist für Samstag, 29.06.2024 geplant. Das Auf- bzw. Abbauteam reist auch am Samstag, 29.06.2024 zurück und verteilt nach Absprache die notwendigen Materialien an die Jugendfeuerwehren.
- 3.2 Das Befahren des Zeltlagergeländes mit Kraftfahrzeugen, ist während des Lagerbetriebes verboten. Hiervon ausgenommen ist der KvD und Fahrzeuge die vom LvD oder der Lagerleitung eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben.
- 3.3 Ein Abstellplatz für Fahrzeuge und Anhänger wird von der Lagerleitung vor Beginn des Lagers festgelegt und als verbindlich zu betrachten.



Jugendfeuerwehrzeltlager

ABENTEUERLAND II 2024



Lagerordnung

- 3.4 Jede Jugendfeuerwehr hat Ihre angemeldeten Zelte, etc. ausschließlich an dem, von der Lagerleitung vorgesehenen, Platz aufzubauen. Die Zelte und anderen Aufbauten sind vollständig zu verankern und zu sichern.
- 3.5 Bei Eintreffen der einzelnen Lagerteilnehmer werden die Lagerausweise an die Teilnehmer/innen ausgegeben. Der Lagerausweis ist immer mitzuführen.
- 3.6 Die Zeltlagerteilnehmer/innen werden täglich zentral geweckt. Die genauen Weckzeiten werden im Wochenplan mitgeteilt und öffentlich ausgehängt. In der Zeit bis zum gemeinsamen Frühstück, bleibt ausreichend Zeit für die Morgentoilette und um die Zelte und den unmittelbaren Lagerplatz aufzuräumen.
- 3.7 Die Ausgabe der Verpflegung erfolgt gemäß dem am Gemeinschaftsraum aushängenden Zeitplan.
- 3.8 Während der Einnahme der Mahlzeiten im Gemeinschaftsraum ist Oberbekleidung zu tragen.
- 3.9 Jede Jugendfeuerwehr wird bei der Essenausgabe von einem Betreuer begleitet. Er/Sie ist dafür verantwortlich, dass nach der Mahlzeit der Essenplatz der Gruppe gesäubert, die Essenabfälle und Reste in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt, sowie das Essgeschirr und Besteck in der Abwaschstelle gereinigt werden.
- 3.10 Jedes Unterkunftszelt stellt, nach aushängendem Plan, eine tägliche Küchenmannschaft. Die Küchenmannschaft unterstützt die Küche bei der Ausgabe der Verpflegung, Reinigung des Küchen- und Aufenthaltszeltes, Entsorgung des anfallenden Abfalls, dem Abwasch des Kochgeschirrs und die Reinigung der Abwaschstelle.
- 3.11 Jedes Unterkunftszelt stellt, nach ausgehängtem Plan, ein tägliches Reinigungsteam. Das Reinigungsteam ist für die Sauberkeit des Lagerplatzes zuständig. Jeden Morgen, nach dem Frühstück und jeden Abend nach dem Abendessen, sowie bei festgestelltem Bedarf durch den LvD, wird der Lagerplatz vom eingeteilten Team gereinigt. Ihnen zur Seite steht immer ein Betreuer. Notwendiges Material und Handschuhe werden gestellt.
- 3.12 Die Mittagsruhe richtet sich nach den, auf dem Zeltplatz „Abenteuerland“, geltenden Uhrzeiten. In dieser Zeit haben körperlich anstrengende Spiele und/oder Lärmbelästigung zu unterbleiben.
- 3.13 Die Wimpel, Zeltschilder und Fahnen sollen als Zeichen der Zusammengehörigkeit dienen. Sie können vor den Zelten oder dem Lagerplatz, gut sichtbar aufgestellt werden. Für den Schutz der Wimpel sind alle Lagerteilnehmer verantwortlich. Der „Wimpelklau“ untereinander ist verboten. Zuwiderhandlungen können mit erzieherischen Maßnahmen geahndet werden.
- 3.14 Weitere Lagerflächen anderer Gruppen & Nutzer des Abenteuerlandes dürfen nicht ohne Einwilligung der jeweiligen Betreuer betreten werden. Lagerfremden Teilnehmern ist mit Respekt und Rücksichtnahme zu begegnen,
- 3.15 Die Lagerruhe tritt ab 23:00 Uhr in Kraft und gilt bis zum Wecken, außer der Tagesplan sieht andere Uhrzeiten vor, in dieser Zeit dürfen die Lagerteilnehmer/innen und Zeltplatzanlieger in keiner Weise gestört werden.



Jugendfeuerwehrlager

„ABENTEUERLAND II 2024“



Lagerordnung

- 3.16 Für Mobiltelefone (Handys) und andere elektronische Geräte besteht nur begrenzte Lademöglichkeit bei der Lagerleitung. Die Mobiltelefone der Lagerteilnehmer werden zu Beginn des Zeltlagers eingesammelt, gekennzeichnet, an einem zentralen Ort, verschlossen gelagert und nur zu den bekanntgegebenen Uhrzeiten oder bei begründetem Verlangen dem Besitzer ausgehändigt. Die Nutzung der Mobiltelefone ist nur in den vorgegebenen, gekennzeichneten Bereichen (Saloon) gestattet. Eine Nutzung der Mobiltelefone im Bereich der Zeltstadt oder Sanitärräume führt zum dauerhaften Einzug des Gerätes für die Zeit des Zeltlagers. Hiervon ausgenommen sind nur die Betreuertelefone. Diese sind natürlich für die Eltern jederzeit erreichbar. Eine Haftung bei Beschädigung oder Verlust der Mobiltelefone wird nicht übernommen. Es besteht keine Verpflichtung zur Sicherstellung von ausreichenden Lademöglichkeiten.
- 3.17 Bei Wassersportaktivitäten stellt die Lagerleitung eine Badeaufsicht. Diese sollte möglichst über den DLRG Rettungsschwimmschein in „Silber“ verfügen. Vor Beginn der Wasseraktivitäten sammelt die Badeaufsicht die Lagerausweise der Schwimmteilnehmer ein. Diese Ausweise müssen bei Beendigung der Wasseraktivitäten wieder abgeholt werden.
- 3.18 Die Nutzung von Booten abseits der Ufernähe wird nur mit dem Tragen der vorhandenen Schwimmwesten erlaubt. Ausnahmen sind durch die Jugendfeuerwehrbetreuer mit der Badeaufsicht und/oder dem LvD abzustimmen. Die Abgabe der Lagerausweise bei der Badeaufsicht ist bei der Bootsnutzung ebenso zwingend. (Abholung der Ausweise s. 3.17)
- 3.19 Den Betreuern und Jugendlichen ist nur der Zugang zu den eigenen Zelten/Unterkünften und den Gemeinschaftsanlagen gestattet, es sei denn, Sie werden von den jeweiligen Jugendfeuerwehren in deren Zelte eingeladen. Hiervon ausgenommen sind der diensthabende LvD oder die von Ihm bestimmten Betreuer.
- 3.20 Bei Beginn der Nachtruhe ist den Mädchen der Aufenthalt in den Jungenzelten untersagt, umgekehrt gilt das Gleiche. (Siehe 3.19) Ein Betreten externer Zelte, egal zu welchem Zweck, ist nur mit Erlaubnis der anderen Lagerleitung erlaubt und bedarf auch der Information der jeweiligen Betreuer.
- 3.21 Das Verlassen des Lagerplatzes weniger Teilnehmer oder kleiner Gruppen ist den entsprechenden Jugendfeuerwehrwarten/innen mit Angabe des Grundes und Ziel anzuzeigen.
- 3.22 Die Wasch-, Dusch- und Toilettenanlagen sollen so verlassen werden, wie man Sie selbst vorfinden möchte. Die Räume sind keine Spielplätze und werden nur so lange, wie nötig zur Körperpflege, aufgesucht.
- 3.23 Die auf dem Lagergelände gefundenen Gegenstände sind zeitnah vom Finder/Finderin bei der Lagerleitung, mit Angabe des Fundortes, abzugeben.
- 3.24 Alle Zeltlagerteilnehmer haben grundsätzlich Schuhwerk zu tragen.
- 3.25 Das Tragen von Kleidung mit extremistischen, rassistischen oder beleidigenden Symbolen oder Aufschriften ist nicht gestattet.
- 3.26 Der Besitz und das Mitführen von Waffen jeglicher Art (auch Wasser-Pumpguns, Laserpointer, Paintball und Softair) sind verboten! Taschen- bzw. Fahrtenmesser sind nur gestattet, wenn das Messer nicht unter das Waffengesetz fällt und der Besitz den



Jugendfeuerwehrlager

ABENTEUERLAND II 2024



Lagerordnung

Betreuern bekannt ist. Andernfalls werden die Gegenstände eingezogen und erst nach Ende des Lagers an die Erziehungsberechtigten ausgegeben.

3.27 Offenes Feuer ist nur an den extra dafür vorgesehenen Plätzen, im Beisein eines Betreuers, erlaubt.

3.28 Die im Vorfeld des Zeltlagers durch einen Arzt verordnete, regelmäßige Einnahme von notwendigen Medikamenten ist für jeden Teilnehmer auf der, der Anmeldung beiliegenden, Medikamentenliste von den Erziehungsberechtigten einzutragen. Die Medikamente sind spätestens Abfahrt in Verbindung mit der Liste, bei dem entsprechenden Betreuer abzugeben.

4. Obhuts- und Aufsichtspflicht

4.1 Die Obhuts- und Aufsichtspflicht wird von den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Zeltlagerteilnehmer/innen, auf die begleitenden Jugendfeuerwehrwarte/innen oder die benannten Betreuer übergeben.

4.2 Mädchen und Jungen sind in getrennten Zelten unterzubringen.

5. Weisungsrecht der Zeltlagerleitung

5.1 Der LvD und deren Mitarbeiter haben in Ihrem Aufgabenbereich unmittelbares Weisungsrecht gegenüber jedem Zeltlagerteilnehmer/ jeder Zeltlagerteilnehmerin, sowie Gästen auf dem gesamten Lagerplatz.

- zur Wahrung der Zeltlagerordnung
- zur Einhaltung des Hausrechts
- zur Durchführung des vorgesehenen Zeltlagerprogramms
- zur Wahrung vor körperlicher- und seelischer Gefährdung der Zeltlagerteilnehmer/innen
- bei Bedrohung des Gesamtwohls des Zeltlagers

5.2 In Ausübung des Weisungsrechts ist der LvD, in Verbindung mit der Mehrheit der Lagerleitung befugt, bei einem Verstoß gegen die Zeltlagerordnung oder Einzelanweisungen den oder die Verursacher aus disziplinarischen Gründen von der weiteren Teilnahme am Zeltlager auszuschließen.

Die hierdurch entstehenden Kosten müssen von dem Zeltlagerteilnehmer/der Zeltlagerteilnehmerin selbst getragen werden. Eine Erstattung des Zeltlagerbeitrages oder Teilen davon, ist in diesem Fall ausgeschlossen.

6. Regelung bei Nichtantritt des Zeltlagers bei ordnungsgemäßer Anmeldung

6.1 Tritt ein ordnungsgemäß angemeldeter Lagerteilnehmer das Zeltlager, egal aus welchem Grund, nicht an, so wird im ihm nachfolgender Staffelung der Lagerbeitrag erstattet.

- Absage der Teilnahme bis zu 6 Wochen vor Lagerbeginn:
Komplette Erstattung des Lagerbeitrages, 100%.



Jugendfeuerwehrlager *ABENTEUERLAND II 2024*



Lagerordnung

- Absage der Teilnahme bis zu 3 Wochen vor Lagerbeginn:
Erstattung des halben Lagerbeitrages, 50%.
- Absage der Teilnahme unter drei Wochen vor Lagerbeginn:
- Keine Erstattung des Lagerbeitrages, 0%.

6.2 Von dieser Regelung kann in Ausnahme- oder Härtefällen abgewichen werden, sofern alle teilnehmenden Jugendfeuerwehren dem zustimmen.

7. Schlussbestimmung

Die Zeltlagerordnung wurde von den Vertretern der teilnehmenden Jugendfeuerwehren für das Sommerzeltlager *ABENTEUERLAND 2024* in Warburg/Bonenburg gemeinsam beschlossen und gilt bis auf Widerruf.

1. Antrag auf Zuschuss von Bennigser Ortsratsmitteln seitens des FC Bennigsen von 1919 e.V. für Junioren-/innen Trainingslager

Sehr geehrter Herr Brandt, sehr geehrte Mitglieder des Bennigser Orsrates,

anlässlich unseres **Trainingslagers im Junioren-/innenbereich**, beantragen wir einen Zuschuss aus Bennigser Ortsratsmitteln.

Folgende Veranstaltung ist nach derzeitigem Stand geplant:

02.-06.10.2024 Trainingslager Tischtennis in Clausthal-Zellerfeld. Teilnehmer: ca. 25 Kinder und Jugendliche sowie 5 Betreuer/-innen die sich zum Teil Urlaub für diese Veranstaltung nehmen.

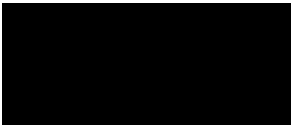
Die Kosten für das Trainingslager inkl. Verpflegung belaufen sich nach unserer Einschätzung auf ca. 4.250,- EUR. Eine Abrechnung können wir erst nach dem Trainingslager einreichen, die Einschätzung hinsichtlich der Kosten basiert aber auf der Rechnung des Jahres 2023.

Wir würden uns sehr freuen, wenn uns der Ortsrat einen Zuschuss von 500,- EUR gewähren könnte. Das Geld wird ausschließlich für den Junioren-/innenbereich verwendet und entlastet das Budget der Eltern unserer Teilnehmer/-innen. Zusätzlich möchten wir insbesondere die Trainer und Betreuer weitestgehend kostenneutral stellen, die neben Ihrer Freizeit auch ihren Urlaub opfern, um den Kindern und Jugendlichen diese Veranstaltungen zu ermöglichen.

Selbstverständlich stehen Ihnen/euch der geschäftsführende Vorstand des FC Bennigsen sowie unser Abteilungsleiter Tischtennis Holger Pfeiffer für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Schon jetzt vielen Dank für eure/Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen



Udo Schulz
1. Vorsitzender
FC Bennigsen v. 1919 e.V.